

## ANHANG IV

### Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:** Metis Bond Euro Corporate ESG  
**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 52990042B8V4SPGZOB69

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Nein

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

### Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Dieses Produkt bewirbt ökologische oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („nachfolgend Offenlegungsverordnung“). Darüber hinaus werden auch unternehmensführungsbezogene Merkmale einbezogen.

Das Finanzprodukt folgt den Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens (UZ49) und wird jährlich geprüft und zertifiziert. Es zertifiziert Finanzprodukte, die aufgrund ihrer Veranlagungsstrategien und Managementprozesse nachhaltiger sind als vergleichbare Produkte am Markt.

Im Rahmen des ESG-Ansatzes wurde beim Fondsmanagement eine Kombination aus **negativen Ausschlusskriterien** (Negativselektion) und **positiven Selektionskriterien** (Best-in-Class-Ansatz) herangezogen. Der Investitionsansatz stellt einen holistischen Ansatz dar. Sowohl für die Ausschlusskriterien als auch den Best-in-Class-Ansatz wurden E-, S- und G-Faktoren berücksichtigt.

Analyseseitig wurden die Dienstleistungen von Refinitiv / The Value Group herangezogen, welches umfassende ESG-Bewertungen vornimmt und zur Verfügung stellt.

Die negativen Ausschlusskriterien und positiven Selektionskriterien wurden im Fondsmanagement wie folgt berücksichtigt:

- Bei der ESG-Analyse wurden im ersten Schritt jene Titel ausgeschlossen, die gegen die folgenden Ausschlusskriterien des Österreichischen Umweltzeichens (<https://www.umweltzeichen.at/de/f%C3%BCr-interessierte/richtlinien/>) verstoßen: Ausgeschlossen werden Unternehmen, die in den Geschäftsfeldern Atomkraft, Rüstung, Fossile Brennstoffe und Gentechnik tätig sind sowie Unternehmen die durch systematische, schwerwiegende und dauerhafte Menschen- oder Arbeitsrechtsverletzungen auffällig werden sowie Unternehmen, die kein Bekenntnis zu den Mindeststandards der International Labour Organisation bezüglich Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit und Diskriminierung abgegeben haben oder dagegen verstoßen. Auch Investitionen in Staaten unterliegen Mindestkriterien bezüglich politischer, sozialer Standards und Umweltstandards.
- Im zweiten Schritt wurden die ESG-Scorings von The Value Group (<https://www.thevaluegroup.de/nachhaltigkeit>) herangezogen. Es wurden die Titel ausgewählt, die einen Mindest-ESG-Score von 60 aufweisen, was in Kombination mit den festgelegten Negativkriterien insgesamt zu einem Ausschluss von etwa zwei Drittel aller Titel aus Aktien und Anleihen im globalen Investmentuniversum der The Value Group Sustainability GmbH führt (Best-in-Class Ansatz). Alle Unternehmen wurden im Rahmen eines einheitlichen Verfahrens und auf Basis umfassender Kriterienkataloge analysiert. Ziel war es, die Nachhaltigkeitsleistungen der Unternehmen umfassend zu bewerten und innerhalb der einzelnen Branchen die Unternehmen zu identifizieren, die sich in besonderem Maße für eine nachhaltige Entwicklung engagieren. Dazu wurden die Unternehmen auf Basis einer Vielzahl von Kriterien bewertet, die sich auf alle ESG-Bereiche beziehen.
- Die Einhaltung der Anforderungen wurde vor jeder Neuinvestition sowie monatlich für bestehende Positionen auf Veränderungen der Investierbarkeit nach den Nachhaltigkeitskriterien geprüft. Verlor eine Position die Investierbarkeit nach den Nachhaltigkeitskriterien, so war sie verbindlich innerhalb einer Frist von drei Monaten zu verkaufen.
- In Umsetzung der genannten Selektionskriterien wurden 87,99% des Fondsvermögens in Titel investiert, die ökologische/soziale Kriterien erfüllen.

Es wurden beim Fondsmanagement keine nachhaltigen Investitionen [Art 2 Ziffer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088] getätigt und keine Umweltziele [Art. 9 iVm Art 5 und 6 der Verordnung (EU) 2020/852] verfolgt/angestrebt.  
Ökologisch nachhaltige Investitionen [Art. 2 Z. 1 der Verordnung (EU) 2020/852] wurden nicht getätigt. Die "Taxonomie-Quote" in Bezug auf Umweltziele [Art. 9 iVm Art 5 und 6 der Verordnung (EU) 2020/852] oder auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten [Art. 3 iVm Art 5 und 6 der Verordnung (EU) 2020/852] betrug "null" [Europäische Kommission, Antworten auf Fragen der ESA, Ref. Ares (2022)3737831 – 17/05/2022], veröffentlicht am 25.5.2022, Seite 9-11].

Es wurde für die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Als Nachhaltigkeitsindikatoren wurden das ESG-Scoring-System und die dahinterstehenden Analysen/Auswertungen von The Value Group herangezogen. Die für die Scoringerstellung und Ausschlusskriterien erforderlichen Daten stammen aus öffentlich verfügbaren Quellen sowie Refinitiv und werden fortwährend erfasst und kontrolliert.

Die Nachhaltigkeitsindikatoren sind je nach Finanztitel z.B. Treibhausgasemissionen, der Kohlenstoff-Fußabdruck, die Treibhausgasintensität, die Intensität des Energieverbrauchs klimarelevanter Sektoren, die Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen, zusätzliche Indikatoren mit umweltbezogenen und sozialen Dimensionen (Abholzung, Maßnahmen gegen Korruption, etc).

● **...und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen, wurden die Nachhaltigkeitsindikatoren ebenso eingehalten (siehe auch Abschnitt "Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?").

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

nicht anwendbar

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

nicht anwendbar

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

nicht anwendbar

— *Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

nicht anwendbar

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### **Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Durch den im Rahmen des Fondsmanagements herangezogenen ESG-Ansatz mittels einer Kombination aus negativen Ausschlusskriterien und Best-in-Class-Ansatz wurden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Daneben waren wesentliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Form der PAI-Indikatoren ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertung, d.h. Unternehmen, welche bessere PAI-Indikatoren aufweisen als vergleichbare Unternehmen, erhielten eine bessere ESG-Bewertung.

Diese Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom 01.11.2023 bis zum 31.10.2024.

## Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

### Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

| Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen   | Messgröße   | Auswirkungen 2023 | Auswirkungen 2024 |
|---|---|-------------------|-------------------|
| <b>Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren</b>   |   |                   |                   |
| <b>Treibhausgasemissionen</b>   |   |                   |                   |
| 1. THG-Emissionen [in tCO <sub>2</sub> ]  | Scope-1-Treibhausgasemissionen  | 1.704,71          | 4.047,64          |
|   | Scope-2-Treibhausgasemissionen  | 562,57            | 559,05            |
|   | Scope-3-Treibhausgasemissionen  | 12.839,11         | 9.541,51          |
|   | THG-Emissionen insgesamt  | 15.106,39         | 14.010,53         |
| 2. CO <sub>2</sub> -Fußabdruck [in tCO <sub>2</sub> ]   | CO <sub>2</sub> -Fußabdruck   | 346,01            | 208,49            |
| 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird [in tCO <sub>2</sub> /EUR 1 Mio. EVIC]   | THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird   | 671,12            | 544,03            |
| 4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind [in Prozent]               | Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind   | 0,74              | 0,60              |
| 5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen [in Prozent] | Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen                  | 64,59             | 63,33             |
| 6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren [in GWh/EUR 1 Mio. Umsatz]                | Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren   |                   |                   |
| <b>Biodiversität</b>  |   |                   |                   |
| 7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken [in Prozent]  | Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken |                   | 0,46              |
| <b>Wasser</b>   |   |                   |                   |
| 8. Emissionen in Wasser [in t/EUR 1 Mio. Investition]   | Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt  |                   |                   |

| Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen   | Messgröße   | Auswirkungen 2023 | Auswirkungen 2024 |
|---|---|-------------------|-------------------|
| <b>Abfall</b>   |   |                   |                   |
| 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle [in t/EUR 1 Mio. Investition]   | Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt  | 0,00              | 0,00              |
| <b>Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung</b>   |   |                   |                   |
| <b>Soziales und Beschäftigung</b>   |   |                   |                   |
| 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen [in Prozent] | Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren  | 0,31              |                   |
| 11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen [in Prozent]                | Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben | 0,91              | 0,60              |
| 12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle [in Prozent]   | Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird   | 16,92             | 12,50             |
| 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen [in Prozent]  | Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane   | 36,62             | 36,37             |
| 14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) [in Prozent]   | Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind  |                   |                   |
| <b>Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen</b>   |   |                   |                   |
| <b>Umwelt</b>   |   |                   |                   |
| 15. THG-Emissionsintensität [in tCO2/EUR 1 Mrd. BIP]  | THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird  |                   |                   |

| Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen  | Messgröße   | Auswirkungen 2023 | Auswirkungen 2024 |
|--|---|-------------------|-------------------|
| <b>Soziales</b>  |   |                   |                   |
| 16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen [in Anzahl Länder]      | Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Massgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird) |                   |                   |
| <b>Indikatoren für Investitionen in Immobilien</b>   |   |                   |                   |
| <b>Fossile Brennstoffe</b>   |   |                   |                   |
| 17. Engagement in fossile Brennstoffe durch die Investition in Immobilien [in Prozent]               | Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen  |                   |                   |
| <b>Energieeffizienz</b>  |   |                   |                   |
| 18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz [in Prozent]                            | Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz  |                   |                   |
| <b>Weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren</b> |   |                   |                   |
| <b>Wasser, Abfall und Materialemissionen</b>   |   |                   |                   |
| 19. Entwaldung [in Prozent]  | Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Strategien zur Bekämpfung der Entwaldung   | 0,79              | 0,70              |
| <b>Bekämpfung von Korruption und Bestechung</b>  |   |                   |                   |
| 20. Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung [in Prozent]                     | Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben  | 0,98              | 0,96              |

Auch bei der Stimmrechtsausübung ("engagement", "voting policy") werden Nachhaltigkeitsfaktoren miteinbezogen (siehe *Aktionärsrechte-Policy*, unter [www.llbinvest.at/RechtlicheHinweise/RechtlicheBedingungen/Aktionärsrechte-Policy](http://www.llbinvest.at/RechtlicheHinweise/RechtlicheBedingungen/Aktionärsrechte-Policy)).



## Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Durchschnittswert der letzten 3 Monate vor Rechenjahrende (die wichtigsten 15 Investitionen)

| Größte Investitionen                  | Sektor                           | In % der Vermögenswerte | Land |
|---------------------------------------|----------------------------------|-------------------------|------|
| Ceská Sporitelna AS                   | Finanzwesen                      | 1,30                    | CZ   |
| New York Life Global Funding          | Vertragsversicherungsunternehmen | 1,20                    | US   |
| UBS Group AG                          | Finanzwesen                      | 1,17                    | CH   |
| Terna Rete Elettrica Nazionale S.p.A. | Versorgungsbetriebe              | 1,14                    | IT   |
| Acciona Energia Financiacion Filiales | Bauhauptgewerbe, Bauhilfsgewerbe | 1,13                    | ES   |
| Kommunalkredit Austria AG [Neu]       | Finanzwesen                      | 1,13                    | AT   |
| BNP Paribas S.A.                      | Finanzwesen                      | 1,11                    | FR   |

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

|                                    |                                     |      |    |
|------------------------------------|-------------------------------------|------|----|
| Luminor Bank AS                    | Finanzwesen                         | 1,11 | EE |
| National Grid PLC                  | Versorgungsbetriebe                 | 1,10 | GB |
| Hamburg Commercial Bank AG         | Finanzwesen                         | 1,09 | DE |
| Metropolitan Life Global Funding I | Vertragsversicherungsunternehmen    | 1,08 | US |
| TenneT Holding B.V.                | Elektrizitätsversorgung, Kraftwerke | 1,04 | NL |
| OTP Bank Nyrt.                     | Finanzwesen                         | 1,04 | HU |
| A1 Towers Holding GmbH             | Sonstiges Dienstleistungsgewerbe    | 1,03 | AT |
| Erste & Steiermärkische Bank d.d.  | Finanzwesen                         | 1,03 | HR |

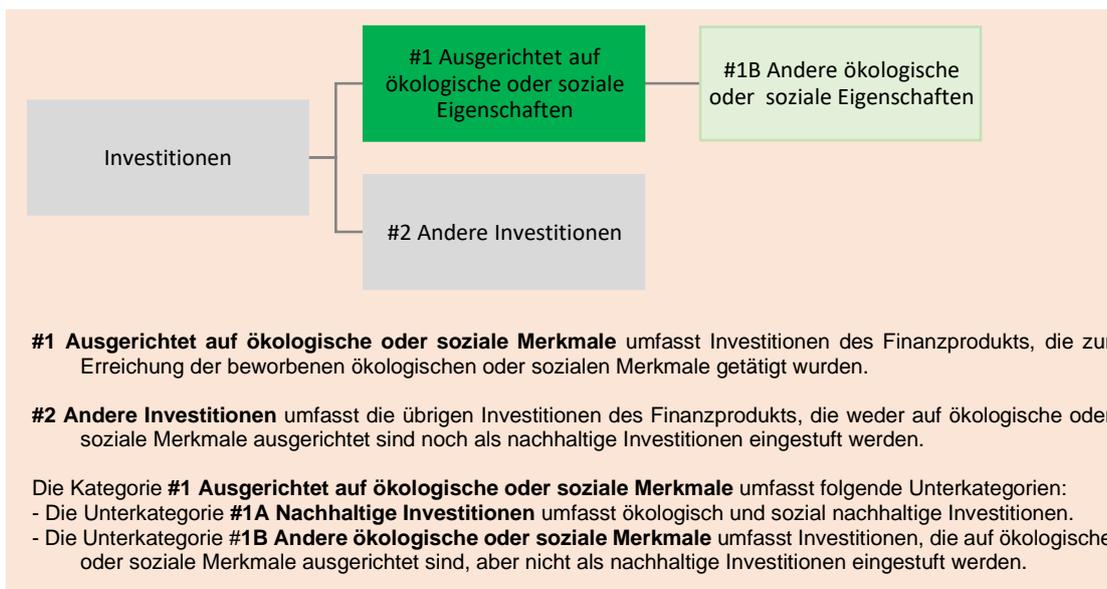


## Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Es wurden 87,99 % des Fondsvermögens in Titel investiert, die ökologische/soziale Kriterien erfüllen.

### ● **Wie sah die Vermögensallokation aus?**

Die folgende Portfoliozusammensetzung, die dem Nachhaltigkeitsansatz entspricht, wurde für die Portfolioverwaltungsstrategie umgesetzt:



● **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

**Stichtagsbetrachtung, per Rechenjahrende (die wichtigsten 15 Sektoren)**

Finanzwesen  
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe  
Industrie  
Kommunikationsdienste  
Immobilien  
Versorgungsbetriebe  
Vertragsversicherungsunternehmen  
Roh-, Hilfs- & Betriebsstoffe  
Nicht-Basiskonsumgüter  
Gesundheitswesen  
IT  
Banken & andere Kreditinstitute  
Gas- und Wärmeversorgung  
Basiskonsumgüter  
Diverse Konsumgüter

**Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind** (Art. 54 der del. Verordnung 2022/1288; PAI gemäß Anhang I, Ziffer 5, der del. Verordnung 2022/1288):  
**Auswirkungen 0,60%** (Zeitraum 2024)



**Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

nicht anwendbar

● **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert<sup>1</sup>?**

Ja:

In

fossiles

Gas

In Kernenergie

Nein

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

nicht anwendbar

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

nicht anwendbar



- Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

nicht anwendbar



- Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

nicht anwendbar



- Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Im Rahmen des Fondsmanagements wurden max. 25 % des Fondsvolumens in Vermögenswerte ohne ökologische und/oder soziale Merkmale investiert (kein ökologischer/sozialer Mindestschutz vorhanden), so zB Sichteinlagen/kündbare Einlagen (zwecks Liquiditätssteuerung/Investitionsgradsteuerung, etc.) oder aber Einzeltitel bzw. andere Investmentfonds ohne ökologische/soziale Merkmale (zwecks weiterer Diversifikation, etc.).

Sofern zulässig, zählten etwaige derivative Instrumente (als Teil der Anlagestrategie oder zur Absicherung) ebenfalls nicht zu Vermögenswerten mit ökologischen/sozialen Merkmalen.



- Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?**

Durch den im Rahmen des Fondsmanagements herangezogenen ESG-Ansatz durch eine Kombination aus **negativen Ausschlusskriterien** und **positiven Selektionskriterien** (siehe dazu Details oben) wurden Maßnahmen für die Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen.

"Mitwirkung der Aktionäre" (Artikel 3g der europ. Richtlinie 2007/36/EG, siehe dazu auch europ. Richtlinie 2017/828): Die Metis Invest GmbH hat im Berichtszeitraum an keiner Hauptversammlung teilgenommen (siehe idZ die dazu veröffentlichte "Aktionärsrechte-Policy", unter [www.llbinvest.at/](http://www.llbinvest.at/) Rechtliche Hinweise/ Rechtliche Bedingungen/ Aktionärsrechte-Policy).



## Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Es wurde kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

- **Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**

Es wurde kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**

Es wurde kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**

Es wurde kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**

Es wurde kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.